

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S.301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl.S.82) hat die Stadt Bürgel in seiner Sitzung am 14.04.2015 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet der Stadt Bürgel einschließlich der Ortsteile Thalbürgel, Gniebsdorf, Ilmsdorf, Beulbar, Gerega, Rodigast, Lucka, Taupadel, Droschka, Silbertal, Hetzdorf, Göritzberg, Nischwitz und Hohendorf unterliegen einer gemeindlichen Jahressteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder in einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die jährliche Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	45,00	EURO
2. für den zweiten Hund	50,00	EURO
3. für jeden weiteren Hund	55,00	EURO
4. für den ersten gefährlichen Hund	230,00	EURO
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	250,00	EURO

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten die gefährlichen Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (TierGefSchG) vom 22.06.2011 (GVBl. S. 93) betreffend die Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
Darüber hinaus gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 die gefährlichen Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 TierGefSchG.
Dies sind:
Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 TierGefSchG im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie
 - a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
 - b) sich als bissig erwiesen haben

- c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
- d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen und reißen.

§ 6 **Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind
 - b) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7 **Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführten Zucht- oder Stammbaum eingetragen sind. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.
Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als vier Monate sind.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) Die Ermäßigung wird nicht gewährt, wenn
 - a) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei bestraft wurde,
 - b) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume nicht vorhanden sind,
 - c) in den Fällen des § 2 Nr. 5 und § 7 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde nicht geführt und auf Verlangen nicht vorgelegt werden,
 - d) es sich um gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung handelt.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres in dem Quartal an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Quartals, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter wegzieht.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt.

Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabebescheid genannten Termin fällig.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Bürgel eine Hundesteuermarke aus.

- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden.
Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Die entstandenen Kosten sind vom Halter des Hundes zu tragen.
- (3) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Abs. 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen.
Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadt abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Wird dem Halter von Hunden nachgewiesen, dass er seiner Meldepflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist, dann ist dieser verpflichtet, entsprechend einer Nachberechnung vom Tage der Anschaffung an, die Nachzahlung einschließlich Bußgeld vorzunehmen.
- (6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter dies unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Stadt mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Festsetzungen

- a) des § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs.3 und 4 sowie § 14 gegen die Melde- und Anzeigepflicht verstößt,
- b) des § 11 Abs. 2 Satz 1 gegen die Kennzeichnungspflicht mit Hundesteuermarke verstößt,
- c) des § 12 gegen die Auskunftspflicht verstößt.

(2) Bei Ordnungswidrigkeiten kann der Halter mit einem Bußgeld gemäß AO § 377 belegt werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen der Stadt Bürgel außer Kraft:

- | | | |
|-----------------------|-----|------------|
| - Hundesteuersatzung | vom | 08.10.2002 |
| - 1. Änderungssatzung | vom | 01.04.2005 |

Bürgel, den 27.04.2015

Nitsch
Bürgermeister